

Meinisberg

Öffentliche Auflage im Genehmigungsverfahren (Art. 60 Abs. 3 BauG)

Der Gemeinderat von Meinisberg bringt, gestützt auf Art. 60 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 die von der Gemeindeversammlung am 29. November 2022 beschlossene Planung «Aktualisierung der Ortsplanung» (Umsetzung BMBV im Baureglement, Zonenplan Gewässer und Zonenplan Naturgefahren) bzw. die mit der Festlegung der Gewässerräume einhergehende Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für die Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 zur öffentlichen Auflage.

Für die Planung «Festlegung der Gewässerräume» wird die Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für die Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV beansprucht (vgl. Baureglement Art 30 «Bereich ohne Bewirtschaftungseinschränkung» und Festlegung der Bereiche ohne Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Zonenplan Gewässer).

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 29. August 2024 bis 30. September 2024, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf oder können unter www.meinisberg.ch unter Projekte eingesehen werden.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es können nur gegen die bezeichneten Auflagegegenstände gemäss Baureglement, Zonenplan Gewässer und Zonenplan Naturgefahren Einsprache erhoben werden.

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).